



Landratsamt Schwäbisch Hall
- Untere Flurbereinigungsbehörde -

Öffentliche Bekanntmachung vom 08.01.2024

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Crailsheim-Westgartshausen
Landkreis Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall – Untere Flurbereinigungsbehörde – hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch Änderung Nr. 7 des Planes nach § 41 FlurbG in der **Flurbereinigung Crailsheim-Westgartshausen** für zulässig erklärt.

Sie umfasst im Wesentlichen geringfügige Änderungen / Anpassungen von Grün- und Schotterwegen an die neue Grundstückseinteilung, die Herstellung eines Pflasterspurweges auf vorhandener Trasse, die Herstellung von Asphaltwegen auf vorhandenen Schotterwegen sowie einzelne Auffüllungen / Angleichungen von Böschungen.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist.

Von den geplanten Maßnahmen gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen aus, Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenbeschränkungen werden beachtet. Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2808), auf der Internetseite des Landkreises Schwäbisch Hall (www.lrasha.de) sowie auf dem zentralen Internetportal gemäß § 20 UVPG (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

gez. Held

D.S.